



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.57 RRB 1938/2267**
Titel **Straßen.**
Datum 01.09.1938
P. 791–792

[p. 791] Mit Beschluß Nr. 3231 vom 21. Dezember 1933 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektur der Seestraße, Hauptverkehrsstraße «E», von der Mühlenen bis zum Bürgerheim, Gemeinde Richterswil. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 355,000, wovon auf den Kanton Fr. 333,700 und auf die Gemeinde pauschal Fr. 21,300 entfielen. Kostenvoranschlag und Abrechnung einander gegenübergestellt zeigen in den einzelnen Positionen folgendes Bild:

	Voranschlag Abrechnung	
	Fr.	Fr.
I. Landerwerb	63,000.-	30,977.35
II. Erdarbeiten	28,675.-	13,534.70
III. Steinbett	21,320.-	7,604.80
IV. Bekiesung und Planie	21,600.-	19,993.85
V. Entwässerungen	57,501.-	35,404.95
VI. Anpassungen (inkl. Futterm.)	23,815.75	26,411.20
VII. Fahrbahnbelag	47,997.60	43,977.45
VIII. Trottoirarbeiten	56,670.70	48,645.05
IX. Vorarbeiten und Bauleitung	13,000.-	16,942.65
X. Vermarktung	1,800.-	760.50
XI. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	19,619.95	1,146.85
zusammen:	355,000.-	245,399.35

Hievon kommen noch in Abzug:

Die Einnahmen aus Mehrwertsbeiträgen	13,000.-
Netto-Baukosten:	232,399.35

Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag betragen Fr. 122,600.65. Die Ausgaben für den Landerwerb erreichten den Voranschlag nicht; sie sind jeweils schwer zum vornherein richtig zu bestimmen. Bei den Erdarbeiten ließen sich an Transportkosten infolge günstigerer Ablagerungsmöglichkeiten in der Nähe der Baustelle Einsparungen erzielen. Die Kiesunterlage unter dem Steinbett erforderte des guten Untergrundes wegen weniger Material als angenommen wurde; außerdem wurde statt Schotter aus Gruben der viel billigere Auswurfschotter der Schweiz. Bundesbahnen verwendet. Die Korrektur benötigte weniger Steinbettsteine und der Preis war niedriger als angenommen. Es mußten eine Anzahl Sickerleitungen, die im Projekt vorgesehen waren, nicht ausgeführt werden. Allgemein wurden die Preise bei der Aufstellung des Kostenvoranschlages hoch gehalten, weil sie sich 1933 aufwärts



bewegten. Auf Rechnung Verschiedenes und Unvorhergesehenes entfiel nur ein bescheidener Betrag. Der Voranschlag wurde verhältnismäßig hoch angesetzt, damit Anstößer und Gemeinde nicht durch eventuelle Mehrkosten und damit höhere Leistungen an die Gehwege etc. enttäuscht werden.

Im Beschluß Nr. 3231 vom 21. Dezember 1933 setzte der Regierungsrat den Gemeindebeitrag an diese Baute auf pauschal Fr. 21,300 fest in der Meinung, daß die Trottoir- und Mehrwertsbeiträge der Anstößer in vollem Umfange der Gemeinde gutzuschreiben seien. Diese betragen Fr. 13,000. Von den gesamten Nettobaukosten im Betrage von Fr. 232,399.35 entfallen auf den Kanton Fr. 224,099.35 und auf die Gemeinde Fr. 8,300. Da die Gemeinde den vollen Betrag von Fr. 21,300 einbezahlt hat, sind ihr die Anstößerbeiträge im Betrage von Fr. 13,000 zurückzuvorgüten.

Der Gemeinderat Richterswil hat die Abrechnung in seiner Sitzung vom 9. August 1938 genehmigt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat: // [p. 792]

I. Die Bauabrechnung über die Korrektion der Seestraße, Hauptverkehrsstraße «E», von der Mühlenen bis zum Bürgerheim, Gemeinde Richterswil, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.

II. Der Anteil der Gemeinde Richterswil wird unter Abzug der Trottoir- und Mehrwertsbeiträge auf Fr. 8,300 festgesetzt. Das Rechnungssekretariat der Baudirektion wird angewiesen, den von der Gemeinde Richterswil zuviel einbezahlten Betrag von Fr. 13,000 zurückzuvorgüten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Abrechnung und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]